Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7349**

14. Wahlperiode 07. 11. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/6371 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro im Berufsrecht der Rechtspflege, in Rechtspflegegesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts

A. Problem

Bis zum Ende der Übergangszeit am 31. Dezember 2001 erfordert die Einführung des Euro in zahlreichen Justizgesetzen sowie in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts weitgehend technische Umstellungen von in diesen Gesetzen in Deutsche Mark genannten Wertangaben auf Angaben in Euro-Beträgen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schlägt die Umstellung noch in DM ausgedruckter Geldbeträge auf Euro-Beträge vor, soweit sie nicht wegen eines besonderen Sachzusammenhangs in einem anderen Gesetzgebungsvorhaben erfolgt, etwa im Zusammenhang mit Novellen zur Reform der Pfändungsfreigrenzen, des zivilgerichtlichen Verfahrens oder der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Umstellung auf Euro-Beträge ist verbunden mit einer Glättung der bei einer kursgenauen Umrechnung sich ergebenen ungeraden Beträge.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/6371 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 7. November 2001

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Norbert Röttgen
Berichterstatter

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung des Euro im Berufsrecht der Rechtspflege, in Rechtspflegegesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts – Drucksache 14/6371 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro *im Berufsrecht der Rechtspflege,* in Rechtspflegegesetzen *der ordentlichen Gerichtsbarkeit* und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts	**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro in Rechtspflegegesetzen und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts,** zur Änderung der Mahnvordruckverordnungen sowie zur Änderung weiterer Gesetze
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter im Bundesdienst	unverändert
In § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter im Bundesdienst vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1719), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 1987 (BGBl. I S. 2373) geändert worden ist, wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.	
Artikel 2	**Artikel 2**
Änderung der Bundesnotarordnung	**Änderung der Bundesnotarordnung**
Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836)*, wird wie folgt geändert:	Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510)**, wird wie folgt geändert:
1. In § 19a Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „eine Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.	1. unverändert
2. In § 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 Halbsatz 1 werden a) die Wörter „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ und b) die Wörter „eine Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 000 Euro“ ersetzt.	2. unverändert
3. In § 74 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend Euro“ ersetzt.	3. unverändert
4. In § 97 Abs. 4 Satz 1 werden a) die Wörter „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“ und	4. **entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.	
5. In § 98 Abs. 2 werden	5. **entfällt**
a) die Wörter „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehntausend Euro“ und	
b) die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend Euro“ ersetzt.	
Artikel 3	**Artikel 3**
Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung	**Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung**
Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349)*, wird wie folgt geändert:	Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 36 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887)**, wird wie folgt geändert:
1. In § 51 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.	1. unverändert
2. In § 57 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend Euro“ ersetzt.	2. unverändert
3. In § 59j Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „fünf Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 000 Euro“ ersetzt.	3. unverändert
4. In § 114 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.	4. unverändert
5. § 192 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „250 Deutsche Mark“ durch die Angabe „130 Euro“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird die Angabe „120 Deutsche Mark“ durch die Angabe „60 Euro“ ersetzt.	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 Euro“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.	
6. In § 193 Abs. 1 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.	6. unverändert
Artikel 4	**Artikel 4**
Änderung des Rechtsberatungsgesetzes	unverändert
In Artikel 1 § 8 Abs. 2 des Rechtsberatungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.	

Entwurf

Artikel 5

Änderung des Beurkundungsgesetzes

In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch *Artikel 2 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585)* geändert worden ist, werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Beratungshilfevordruckverordnung

Die Beratungshilfevordruckverordnung vom 17. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3839) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird gestrichen.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
   a) Das Hinweisblatt wird wie folgt geändert:
      aa) Der Abschnitt „Allgemeine Hinweise“, „Wozu Beratungshilfe?“, wird wie folgt geändert:
         aaa) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verfahrens“ die Wörter „und im obligatorischen Güteverfahren nach § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung“ eingefügt.
         bbb) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.
      bb) Der Abschnitt „Ausfüllhinweise“ wird wie folgt geändert:
         aaa) In Buchstabe C werden in Absatz 3 nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
         bbb) In Buchstabe F werden in Absatz 1 Satz 3 die Angabe „4 500 DM“ durch die Angabe „2 301 Euro“ und die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „256 Euro“ ersetzt.
         ccc) Buchstabe G wird wie folgt gefasst:

„G Wenn Sie eine besondere Belastung geltend machen, bitte den Monatsbetrag oder die anteiligen Monatsbeträge angeben, die von Ihren Einnahmen bzw. den Einnahmen Ihres Ehegatten oder Lebenspartners abgesetzt werden sollen. Bitte fügen sie außer den Belegen auf einem besonderen Blatt eine Erläuterung bei. Eine Unterhaltsbelastung des Ehegatten oder Lebenspartners aus seiner früheren Ehe oder Lebenspartnerschaft kann hier angegeben werden. Auch hohe Kreditraten können als besondere Belastung absetzbar sein.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 5

Änderung des Beurkundungsgesetzes

In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206)** geändert worden ist, werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

unverändert

Entwurf

b) Der Vordruck wird wie folgt geändert:

   aa) Die Angabe „DM“ wird jeweils durch die Angabe „EUR“ ersetzt.

   bb) In Buchstabe C werden in der zweiten Zeile nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

   cc) In Buchstabe E werden in der dritten Spalte nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.

3. In Anlage 2 wird die Angabe „DM“ durch die Angabe „EUR“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland

Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349) wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Satz 1 wird die Angabe „250 Deutsche Mark“ durch die Angabe „130 Euro“ ersetzt.

2. In der Anlage zu § 1 wird das Wort „Δικηγόροσ“ durch die Angabe „Δικηγόρος (Dikigoros)“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

In § 15a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetz*es*, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, *das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2400) geändert worden ist, werden die Wörter „eintausendfünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „750 Euro“ ersetzt.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Das Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, **zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887), wird wie folgt geändert:**

1. In § 15a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „eintausendfünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „750 Euro“ ersetzt.

2. Nach § 26 wird folgender § 27 eingefügt:

„§ 27

Auf Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger (§§ 645 bis 660 der Zivilprozessordnung), in denen der Antrag auf Festsetzung von Unterhalt vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens von Artikel 30 dieses Gesetzes] eingereicht wurde, finden die Vorschriften über das Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger in der am [einsetzen: Datum des dem Inkrafttreten von Artikel 30 dieses Gesetzes vorangehenden Tages] geltenden Fassung weiter Anwendung.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 9 **Änderung der Verordnung über die Geschäftsführung und die Vergütung des Zwangsverwalters**	**Artikel 9** **Änderung der Verordnung über die Geschäftsführung und die Vergütung des Zwangsverwalters**
§ 24 der Verordnung über die Geschäftsführung und die Vergütung des Zwangsverwalters vom 16. Februar 1970 (BGBl. I S. 185) wird wie folgt geändert:	§ 24 der Verordnung über die Geschäftsführung und die Vergütung des Zwangsverwalters vom 16. Februar 1970 (BGBl. I S. 185)**, die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) geändert worden ist,** wird wie folgt geändert:
1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Bei der Verwaltung von Grundstücken, die durch Vermieten oder Verpachten genutzt werden, erhält der Verwalter als Vergütung von dem im Kalenderjahr an *Miet-* oder *Pachtzinsen* eingezogenen Betrag 1. von den ersten 500 Euro 9 vom Hundert, 2. von dem Mehrbetrag bis zu 1 000 Euro 8 vom Hundert, 3. von dem Mehrbetrag bis zu 1 500 Euro 7 vom Hundert und 4. von dem darüber hinausgehenden Betrag 6 vom Hundert.“	1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Bei der Verwaltung von Grundstücken, die durch Vermieten oder Verpachten genutzt werden, erhält der Verwalter als Vergütung von dem im Kalenderjahr an **Miete** oder **Pacht** eingezogenen Betrag 1. von den ersten 500 Euro 9 vom Hundert, 2. von dem Mehrbetrag bis zu 1 000 Euro 8 vom Hundert, 3. von dem Mehrbetrag bis zu 1 500 Euro 7 vom Hundert und 4. von dem darüber hinausgehenden Betrag 6 vom Hundert.“
2. In Absatz 3 wird die Angabe „60,– DM“ durch die Angabe „30 Euro“ ersetzt.	2. unverändert
3. In Absatz 4 wird die Angabe „30,– DM“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.	3. unverändert
Artikel 10 **Änderung der Prozesskostenhilfevordruckverordnung**	**Artikel 10** unverändert
Die Anlage zur Prozesskostenhilfevordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3001) wird wie folgt geändert: 1. Im Vordruck wird die Angabe „DM“ jeweils durch die Angabe „EUR“ ersetzt. 2. Im Abschnitt „Ausfüllhinweise“ Buchstabe G des Hinweisblatts werden a) die Angabe „4 500 DM“ durch die Angabe „2 301 Euro“ und b) die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „256 Euro“ ersetzt.	
Artikel 11 **Änderung der Insolvenzordnung**	**Artikel 11** **Änderung der Insolvenzordnung**
In § 58 Abs. 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch *Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2384)* geändert worden ist, werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.	In § 58 Abs. 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch **Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887)** geändert worden ist, werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Entwurf

Artikel 12

Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung

Die Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung vom 19. August 1998 (BGBl. I S. 2205) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Regelsätze

(1) Der Insolvenzverwalter erhält in der Regel

1. von den ersten 25 000 Euro der Insolvenzmasse 40 vom Hundert,
2. von dem Mehrbetrag bis zu 50 000 Euro 25 vom Hundert,
3. von dem Mehrbetrag bis zu 250 000 Euro 7 vom Hundert,
4. von dem Mehrbetrag bis zu 500 000 Euro 3 vom Hundert,
5. von dem Mehrbetrag bis zu 25 000 000 Euro 2 vom Hundert,
6. von dem Mehrbetrag bis zu 50 000 000 Euro 1 vom Hundert,
7. von dem darüber hinausgehenden Betrag 0,5 vom Hundert.

(2) Die Vergütung soll in der Regel mindestens 500 Euro betragen.“

2. In § 8 Abs. 3 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.

3. In § 12 Abs. 3 werden
   a) die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ und
   b) die Angabe „250 Deutsche Mark“ durch die Angabe „125 Euro“ ersetzt.

4. In § 13 Abs. 1 Satz 3 werden
   a) die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ und
   b) die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Der Treuhänder erhält
      1. von den ersten 25 000 Euro 5 vom Hundert,
      2. von dem Mehrbetrag bis 50 000 Euro 3 vom Hundert und
      3. von dem darüber hinausgehenden Betrag 1 vom Hundert.“
   b) In Absatz 3 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.

6. In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 12

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
7. In § 17 wird die Angabe „50 und 100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 und 50 Euro“ ersetzt.	
Artikel 13	**Artikel 13**
Änderung der Strafprozessordnung	**Änderung der Strafprozessordnung**
Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch *Artikel 1 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253)*, wird wie folgt geändert:	Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206)**, wird wie folgt geändert:
1. § 304 Abs. 3 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 werden die Wörter „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „einhundert Euro“ ersetzt. b) In Satz 2 werden die Wörter „einhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzig Euro“ ersetzt.	1. unverändert
2. In § 463c Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.	2. unverändert
Artikel 14	**Artikel 14**
Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen	unverändert
§ 7 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: 1. In Absatz 2 werden die Wörter „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzig Euro“ ersetzt. 2. In Absatz 3 werden die Wörter „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „elf Euro“ ersetzt.	
Artikel 15	**Artikel 15**
Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	**Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**
Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154)*, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887)**, wird wie folgt geändert:
1. In § 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 werden jeweils die Wörter „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.	1. unverändert
2. In § 56g Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.	2. unverändert
Artikel 16	**Artikel 16**
Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen	unverändert
In § 54 Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntma-	

Entwurf

chung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650) geändert worden ist, werden die Wörter „Deutsche Mark" durch das Wort „Euro" ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Gerichtskostengesetzes

In Nummer 1422 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch *Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1757)* geändert worden ist, wird die Angabe „20 DM" durch die Angabe „10,00 EUR" ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch *Artikel 5 des Gesetzes vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349)*, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „fünfhundert Deutsche Mark" durch die Angabe „260 Euro" ersetzt.
2. In § 45 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark" durch die Angabe „250 000 Euro" ersetzt.
3. In § 50 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „zweitausend Deutsche Mark" durch die Wörter „eintausend Euro" ersetzt.
4. In § 52 j Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „fünf Millionen Deutsche Mark" durch die Angabe „2 500 000 Euro" ersetzt.
5. § 70 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 7 wird die Absatzbezeichnung „(7)" durch die Absatzbezeichnung „(6)" ersetzt.
   b) Im neuen Absatz 6 wird die Angabe „Absätze 1 bis 6" durch die Angabe „Absätze 1 bis 5" ersetzt.
6. In § 96 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro" ersetzt.
7. § 145 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird die Angabe „120 Deutsche Mark" durch die Angabe „60 Euro" ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird die Angabe „600 Deutsche Mark" durch die Angabe „300 Euro" ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Wird die Zulassung zur Patentanwaltschaft versagt oder wird der Antrag (§ 13) zurückgenommen, so beträgt die Gebühr 20 Euro. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4. Für Patentanwaltsgesellschaften beträgt die Gebühr 75 Euro."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 17

Änderung des Gerichtskostengesetzes

In Nummer 1422 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144)** geändert worden ist, wird die Angabe „20 DM" durch die Angabe „10,00 EUR" ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
8. In § 146 Abs. 1 wird die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.	8. unverändert
Artikel 19	**Artikel 19**
Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung	**Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung**
Die Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2491), zuletzt geändert durch *Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3899)*, wird wie folgt geändert:	Die Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2491), zuletzt geändert durch **Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266)**, wird wie folgt geändert:
1. In § 11 Abs. 1 Nr . 3 wird die Angabe „§ 10 Satz 2“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.	1. unverändert
2. In § 43h Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.	2. unverändert
Artikel 20	**Artikel 20**
Änderung des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft	unverändert
In § 9 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349, 1351), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.	
Artikel 21	**Artikel 21**
Änderung des Strafgesetzbuches	**Änderung des Strafgesetzbuches**
In § 40 Abs. 2 Satz 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch *Artikel 3 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253)* geändert worden ist, werden die Wörter „zwei und höchstens zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „einen und höchstens fünftausend Euro“ ersetzt.	In § 40 Abs. 2 Satz 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142)** geändert worden ist, werden die Wörter „zwei und höchstens zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „einen und höchstens fünftausend Euro“ ersetzt.
Artikel 22	**Artikel 22**
Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch	unverändert
Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird wie folgt geändert:	
1. In Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.	
2. Artikel 13 wird aufgehoben.	
3. Artikel 320 wird aufgehoben.	

Entwurf

Artikel 23

Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954

Das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), zuletzt geändert durch *Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1257)*, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 werden die Wörter „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch *Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432)*, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 werden die Wörter „zehn Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünf Euro“ und die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend Euro“ ersetzt.
2. § 30 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 werden die Wörter „einer Million Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfhunderttausend Euro“ ersetzt.
   b) In Nummer 2 werden die Wörter „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweihundertfünfzigtausend Euro“ ersetzt.
3. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 werden die Wörter „dreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzehntausend Euro“ ersetzt.
   b) In Nummer 2 werden die Wörter „fünftausend bis zu dreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert bis zu fünfzehntausend Euro“ ersetzt.
   c) In Nummer 3 werden die Wörter „zweitausend bis zu fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend bis zu zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
4. In § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend Euro“ ersetzt.
5. In § 47 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „einhundert Euro“ ersetzt.
6. § 56 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zehn bis fünfundsiebzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünf bis fünfunddreißig Euro“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 23

Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954

Das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), zuletzt geändert durch **Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Artikel 24

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehn Euro“ ersetzt.	
7. In § 77b Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweihundertfünfzig Euro“ ersetzt.	7. unverändert
8. § 79 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	8. unverändert
a) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Wörter „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweihundertfünfzig Euro“ ersetzt.	
b) In Nummer 3 werden die Wörter „eintausendzweihundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „sechshundert Euro“ ersetzt.	
9. § 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	9. unverändert
a) In Nummer 1 werden jeweils die Wörter „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „einhundert Euro“ ersetzt.	
b) In Nummer 2 werden die Wörter „dreihundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „einhundertfünfzig Euro“ ersetzt.	
10. In § 80a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.	10. unverändert
11. In § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, § 87 Abs. 5, § 100 Abs. 2 Satz 2 und § 104 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden jeweils die Wörter „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweihundertfünfzig Euro“ ersetzt.	11. unverändert
12. § 107 wird wie folgt geändert:	12. § 107 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 3 werden	a) unverändert
aa) die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „12,50 Euro“ und	
bb) die Angabe „12 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 500 Euro“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „*12,50* Euro“ ersetzt.	b) In Absatz 2 wird die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „**13** Euro“ ersetzt.
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	c) unverändert
aa) In Nummer 3 wird die Angabe „15 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7,50 Euro“ ersetzt.	
bb) In Nummer 6 Buchstabe c wird die Angabe „0,52 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,27 Euro“ ersetzt.	
13. In § 108 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „einhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzig Euro“ ersetzt.	13. unverändert
14. In § 109a Abs. 1 werden die Wörter „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehn Euro“ ersetzt.	14. unverändert
15. In § 111 Abs. 3 und § 113 Abs. 3 werden jeweils	15. unverändert
a) die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend Euro“ und	
b) die Wörter „eintausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfhundert Euro“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
16. In § 112 Abs. 2 und § 117 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.	16. unverändert
17. In § 119 Abs. 4 werden a) die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend Euro“ und b) die Wörter „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehntausend Euro“ ersetzt.	17. unverändert
18. In § 127 Abs. 4 und § 128 Abs. 4 werden jeweils a) die Wörter „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehntausend Euro“ und b) die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.	18. unverändert
19. In § 130 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „einer Million Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfhunderttausend Euro“ ersetzt.	19. unverändert
Artikel 25 **Änderung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten** In Artikel 151 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.	**Artikel 25** unverändert
Artikel 26 **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** In § 28 Abs. 3 Nr. 3 und § 28a Satz 1 Nr. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch *Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 810, 1238)* geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „achtzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „vierzig Euro“ ersetzt.	**Artikel 26** **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** In § 28 Abs. 3 Nr. 3 und § 28a Satz 1 Nr. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386)** geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „achtzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „vierzig Euro“ ersetzt.
	Artikel 27 **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs** **Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), wird wie folgt geändert:** **1. In § 1612a Abs. 1 werden die Wörter „eines oder“ gestrichen.** **2. In § 1817 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 000 Euro“ ersetzt.**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 28

Änderung des Kindesunterhaltsgesetzes

In Artikel 5 § 3 Abs. 2 des Kindesunterhaltsgesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) wird die Angabe „die §§ 642 und 645 Abs. 1, die §§ 646 bis 648 Abs. 1 und 3," durch die Angabe „die §§ 642, 646 bis 648 Abs. 1 und 3," ersetzt.

Artikel 29

Änderung des Berufsvormündervergütungsgesetzes

In § 1 Abs. 3 Satz 1 des Berufsvormündervergütungsgesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) geändert worden ist, werden die Wörter „sechzig Deutsche Mark" durch die Angabe „31 Euro" ersetzt.

Artikel 30

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887), wird wie folgt geändert:

1. § 645 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das vereinfachte Verfahren findet nicht statt wenn zum Zeitpunkt der Zustellung des Antrags oder einer Mitteilung über seinen Inhalt an den Antragsgegner ein Gericht über den Unterhaltsanspruch des Kindes entschieden hat, ein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Schuldtitel errichtet worden ist."

2. § 646 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10 wird durch folgende Nummern ersetzt:

„10. die Angabe der Höhe des Kindeseinkommens;

11. die Erklärung, dass der Anspruch aus eigenem, aus übergegangenem oder rückabgetretenem Recht geltend gemacht wird;

12. die Erklärung, dass Unterhalt nicht für Zeiträume verlangt wird, für die das Kind Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz, Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder Unterhalt nach § 1607 Abs. 2 oder 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhalten hat, oder, soweit Unterhalt aus übergegangenem Recht oder nach § 91 Abs. 3 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes oder § 7 Abs. 4 Satz 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes verlangt wird, die Erklärung, dass der beantragte

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Unterhalt die Leistung an oder für das Kind nicht übersteigt;“

b) Die bisherige Nummer 11 wird neue Nummer 13.

3. § 647 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „mit dem anzurechnenden Betrag“ gestrichen.

bb) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:

„2. dass das Gericht nicht geprüft hat, ob der verlangte Unterhalt das im Antrag angegebene Kindeseinkommen berücksichtigt;“

cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die neuen Nummern 3 bis 5.

b) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.

4. In § 649 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 647 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 647 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.

5. § 651 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des § 650 wird auf Antrag einer Partei das streitige Verfahren durchgeführt.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „geworden“ das Komma und die Wörter „wenn der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens vor Ablauf von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung nach § 650 gestellt wird“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Wird der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung nach § 650 Satz 1 gestellt, gilt der über den Festsetzungsbeschluss gemäß § 650 Satz 2 oder die Verpflichtungserklärung des Antragsgegners gemäß § 648 Abs. 2 Satz 1 und 2 hinausgehende Festsetzungsantrag als zurückgenommen.“

6. § 652 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit der sofortigen Beschwerde können nur die in § 648 Abs. 1 bezeichneten Einwendungen, die Zulässigkeit von Einwendungen nach § 648 Abs. 2 sowie die Unrichtigkeit der Kostenentscheidung oder Kostenfestsetzung, sofern sie nach allgemeinen Grundsätzen anfechtbar sind, geltend gemacht werden. Auf Einwendungen nach § 648 Abs. 2, die nicht erhoben waren, bevor der Festsetzungsbeschluss verfügt war, kann die sofortige Beschwerde nicht gestützt werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 31

Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren

Die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom 6. Mai 1977 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Angaben bei Verbraucherdarlehen und -finanzierungshilfe

(1) Macht ein Unternehmer oder im Fall der Abtretung der Zessionar Forderungen aus einem Vertrag gemäß den §§ 491 bis 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend, so hat der Unternehmer oder der Zessionar in dem für die Anspruchsbezeichnung vorgesehenen Feld des in Anlage 1 bestimmten Vordrucks zusätzlich folgende Angaben zu machen (§ 690 Abs. 1 Nr. 3 der Zivilprozessordnung):

„Anspruch aus Vertrag gemäß den §§ 491 bis 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom … . Effektiver/Anfänglicher effektiver Jahreszins … %“.

In den Fällen des § 493 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt die Angabe:

„Anspruch aus Vertrag gemäß den §§ 491 bis 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.

(2) Macht ein Unternehmer oder im Fall der Abtretung der Zessionar Forderungen aus einem Vertrag geltend, für den das Verbraucherkreditgesetz gilt, so hat der Unternehmer oder der Zessionar in dem für die Anspruchsbezeichnung vorgesehenen Feld des in Anlage 1 bestimmten Vordrucks zusätzlich folgende Angaben zu machen (§ 690 Abs. 1 Nr. 3 der Zivilprozessordnung):

„Anspruch aus Vertrag vom …, für den das Verbraucherkreditgesetz gilt. Effektiver/Anfänglicher effektiver Jahreszins … %“.

In den Fällen des § 5 des Verbraucherkreditgesetzes genügt die Angabe:

„Anspruch aus Vertrag, für den das Verbraucherkreditgesetz gilt“.“

2. Dem § 2a werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Ist vor dem 1. Januar 2002 ein Mahnbescheid in der Währungseinheit Deutsche Mark unter Verwendung des als Durchschreibesatz ausgeführten Vordrucks erlassen worden, so kann der Antragsteller für den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids die Blätter 3, 4 und 5 eines neuen, mit der Währungsbezeichnung „Euro“ oder „EUR“ ausgeführten Vordruckes verwenden, wenn er die in dem als Zustellungsnachricht verwendeten Blatt 3 enthaltenen Angaben zum Inhalt des Mahnbescheids auf die Blätter des neuen Vordrucks überträgt und diese vom Inhalt des Mahnbescheids nur insoweit abweichen, als die Geldbeträge unter Verwendung des in der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses

31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. EG Nr. L 359 S. 1), unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurses von 1 Euro = 1,95583 Deutsche Mark in Euro umgerechnet sind. Bei der Umrechnung erforderliche Rundungen müssen unter Beachtung des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euros (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) erfolgen. In dem freien Feld neben dem Raum für den Eingangsstempel des Gerichts in dem Antrag auf Blatt 3 muss folgender Vermerk enthalten sein: „Die Angaben zum Inhalt des Mahnbescheids auf diesem von mir unterschriebenen Blatt stimmen mit denen auf Blatt 2 und 3 überein. Die Geldbeträge sind unter Verwendung des amtlichen Kurses von 1 Euro = 1,95583 Deutsche Mark umgerechnet.“ Einem auf diese Weise ausgefüllten Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids ist die Zustellungsnachricht beizufügen.

(4) Ist vor dem 1. Januar 2002 ein Mahnbescheid in der Währungseinheit Deutsche Mark unter Verwendung des Vordrucks nach § 1a Abs. 1 erlassen worden, darf der Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids von den Angaben zum Inhalt des Mahnbescheids auf Blatt 2 und 3 insoweit abweichen, als ein Vordruck mit der Währungsbezeichnung „Euro“ oder „EUR“ verwendet wird und die Geldbeträge unter Verwendung des in der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. EG Nr. L 359 S. 1), unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurses von 1 Euro = 1,95583 Deutsche Mark in Euro umgerechnet sind. Bei der Umrechnung erforderliche Rundungen müssen unter Beachtung des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euros (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) erfolgen. Dem Vermerk gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 ist der Satz hinzuzufügen: „Die Geldbeträge sind unter Verwendung des amtlichen Kurses von 1 Euro = 1,95583 Deutsche Mark umgerechnet.“

3. Dem § 2b wird folgender Satz angefügt:

„Die bisher eingeführten Vordrucke können bis 31. Dezember 2003 weiterverwendet werden, wenn Sie der Anlage 1 in der Fassung des Artikels 6 Nr. 2 des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) entsprechen.“

4. In dem in Anlage 1 bestimmten Vordruck für den Mahn- und Vollstreckungsbescheid wird auf dem Vorblatt am Ende der Ausfüllhinweise zu Randnummer (5) folgender Absatz eingefügt:

„Nur für Unternehmer oder Zessionar bei Anspruch aus Vertrag gemäß den §§ 491 bis 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs: **Bitte machen Sie die zusätzlich vorgeschriebene Angabe in der Form „Anspruch aus**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Vertrag gemäß den §§ 491 bis 504 BGB vom … . Effektiver/Anfänglicher effektiver Jahreszins … %". Im Fall des § 493 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt die Form „Anspruch aus Vertrag gemäß den §§ 491 bis 504 BGB"."

Artikel 32

Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren

Die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren vom 15. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Angaben bei Verbraucherdarlehen und -finanzierungshilfe

(1) Macht ein Unternehmer oder im Fall der Abtretung der Zessionar Forderungen aus einem Vertrag gemäß den §§ 491 bis 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend, so hat der Unternehmer oder der Zessionar in dem für die Anspruchsbezeichnung vorgesehenen Feld des in Anlage 1 bestimmten Vordrucks zusätzlich folgende Angaben zu machen (§ 690 Abs. 1 Nr. 3 der Zivilprozessordnung):

„Anspruch aus Vertrag gemäß den §§ 491 bis 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom … . Effektiver/Anfänglicher effektiver Jahreszins … %".

In den Fällen des § 493 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt die Angabe:

„Anspruch aus Vertrag gemäß den §§ 491 bis 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs".

(2) Macht ein Unternehmer oder im Fall der Abtretung der Zessionar Forderungen aus einem Vertrag geltend, für den das Verbraucherkreditgesetz gilt, so hat der Unternehmer oder der Zessionar in dem für die Anspruchsbezeichnung vorgesehenen Feld des in Anlage 1 bestimmten Vordrucks zusätzlich folgende Angaben zu machen (§ 690 Abs. 1 Nr. 3 der Zivilprozessordnung):

„Anspruch aus Vertrag vom …, für den das Verbraucherkreditgesetz gilt. Effektiver/Anfänglicher effektiver Jahreszins … %".

In den Fällen des § 5 des Verbraucherkreditgesetzes genügt die Angabe:

„Anspruch aus Vertrag, für den das Verbraucherkreditgesetz gilt"."

2. § 2a wird wie folgt gefasst:

„§ 2a
Übergang zum Euro

(1) Der in Anlage 1 bestimmte Vordruck wird ab 1. Januar 2002 in einer Fassung eingeführt, in der die Bezeichnung „DM" nicht mehr enthalten ist.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Ist vor dem 1. Januar 2002 ein Mahnbescheid in der Währungseinheit Deutsche Mark unter Verwendung des als Durchschreibesatz ausgeführten Vordrucks erlassen worden, so kann der Antragsteller für den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids die Blätter 3, 4 und 5 eines neuen, mit der Währungsbezeichnung „Euro“ oder „EUR“ ausgeführten oder ausgefüllten Vordrucks verwenden, wenn er die in dem als Zustellungsnachricht verwendeten Blatt 3 enthaltenen Angaben zum Inhalt des Mahnbescheids auf die Blätter des neuen Vordrucks überträgt und diese nur insoweit vom Inhalt des Mahnbescheids abweichen, als die Geldbeträge unter Verwendung des in der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. EG Nr. L 359 S. 1), unwiderruflich festgelegte Umrechnungskurses von 1 Euro = 1,95583 Deutsche Mark in Euro umgerechnet sind. Bei der Umrechnung erforderliche Rundungen müssen unter Beachtung des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euros (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) erfolgen. In dem freien Feld neben dem Raum für den Eingangsstempel des Gerichts in dem Antrag auf Blatt 3 muss folgender Vermerk enthalten sein: „Die Angaben zum Inhalt des Mahnbescheids auf diesem von mir unterschriebenen Blatt stimmen mit denen auf Blatt 2 und 3 überein. Die Geldbeträge sind unter Verwendung des amtlichen Kurses von 1 Euro = 1,95583 Deutsche Mark umgerechnet.“ Einem auf diese Weise ausgefüllten Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids ist die Zustellungsnachricht beizufügen.

(3) Ist vor dem 1. Januar 2002 ein Mahnbescheid in der Währungseinheit Deutsche Mark unter Verwendung des Vordrucks nach § 1a Abs. 1 erlassen worden, darf der Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids von den Angaben zum Inhalt des Mahnbescheids auf Blatt 2 und 3 insoweit abweichen, als ein auf die Währungsbezeichnung „Euro“ oder „EUR“ lautender Vordruck verwendet wird und die Geldbeträge unter Verwendung des in der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. EG Nr. L 359 S. 1), unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurses von 1 Euro = 1,95583 Deutsche Mark in Euro umgerechnet sind. Bei der Umrechnung erforderliche Rundungen müssen unter Beachtung des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euros (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) erfolgen. Dem Vermerk gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 ist der Satz hinzuzufügen: „Die Geldbeträge sind unter Verwendung des amtlichen Kurses von 1 Euro = 1,95583 Deutsche Mark umgerechnet.“

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b
Überleitungsvorschrift

Der bisher eingeführte Vordruck, in dem die Bezeichnung „DM“ oder „Euro/EUR“ gewählt werden kann, kann bis 31. Dezember 2002 weiterverwendet werden. Alle Angaben auf diesem Vordruck, die die Zahlung einer bestimmten Geldsumme zum Gegenstand haben, sind in der Währungseinheit „Euro“ vorzunehmen.“

4. In dem in Anlage 1 bestimmten Vordruck für den Mahn- und Vollstreckungsbescheid wird auf dem Vorblatt am Ende der Ausfüllhinweise zu Randnummer (5) folgender Absatz angefügt:

***„Nur für Unternehmer oder Zessionar bei Anspruch aus Vertrag gemäß den §§ 491 bis 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs:* Bitte machen Sie die zusätzlich vorgeschriebene Angabe in der Form „Anspruch aus Vertrag gemäß den §§ 491 bis 504 BGB vom … . Effektiver/Anfänglicher effektiver Jahreszins … %“. Im Fall des § 493 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt die Form „Anspruch aus Vertrag gemäß den §§ 491 bis 504 BGB“.“**

Artikel 33

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts

Das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 § 57 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

2. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird aufgehoben.

b) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.

3. Artikel 12 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 96 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die für Landesjustizbeamte geltenden Disziplinarvorschriften in der am 1. März 2001 geltenden Fassung noch bis zum 1. Januar 2006 entsprechend anzuwenden.“

4. Artikel 25 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird aufgehoben.

b) Nummer 3 wird Nummer 2.

Artikel 34

Änderung des Zivildienstgesetzes

§ 66 Abs. 2 und 3 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), das zuletzt durch Artikel 3 des Ge-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

setzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Antrag ist schriftlich bei dem Präsidenten des Bundesamtes einzureichen und zu begründen; die Antragsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes der Antrag beim Verwaltungsgericht eingeht. Das Verwaltungsgericht kann mündliche Verhandlung anordnen. Es entscheidet über die Disziplinarverfügung durch Beschluss; der Beschluss ist unanfechtbar. Es kann in dem Beschluss die Disziplinarverfügung aufrechterhalten, aufheben oder zugunsten des Dienstleistenden ändern. Es kann außerdem das Disziplinarverfahren einstellen, wenn es ein Dienstvergehen zwar für erwiesen hält, nach dem gesamten Verhalten des Dienstleistenden eine Disziplinarmaßnahme aber nicht angezeigt erscheint. Die Entscheidung ist dem Dienstleistenden zuzustellen.

(3) Zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Antragsteller zum Zeitpunkt des Verhaltens, das ihm als Dienstvergehen zur Last gelegt wird, Dienst geleistet hat. Kommen danach mehrere Verwaltungsgerichte in Betracht, so ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller zuletzt Dienst geleistet hat. § 45 Satz 3 und 4 des Bundesdisziplinargesetzes gilt entsprechend. Für die Besetzung der Kammer des Verwaltungsgerichts und das Verfahren gelten die Vorschriften des Bundesdisziplinargesetzes, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. An die Stelle des Beamtenbeisitzers, der dem Verwaltungszweig und möglichst auch der Laufbahngruppe des Beamten, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet, angehören soll (§ 46 Abs. 1 Satz 3 des Bundesdisziplinargesetzes), tritt ein Beisitzer, der im Bezirk des zuständigen Verwaltungsgerichts Zivildienst leistet. Das Bundesministerium der Justiz bestellt den Beisitzer für die Dauer seiner Zivildienstleistung auf Vorschlag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.“

Artikel *27*

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 1, 6, 9, 10, 12 *und* 19 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 35

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikel 1, 6, 9, 10, 12, 19, **31 und 32** beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel *28*

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Artikel 36

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, **soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.**

(2) Artikel 33 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 34 tritt am 2. Januar 2002 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Norbert Röttgen, Hans-Christian Ströbele, Rainer Funke und Dr. Evelyn Kenzler

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf der Drucksache 14/6371 in seiner 182. Sitzung vom 5. Juli 2001 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss und dem Finanzausschuss überwiesen.

II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Die Vorlage wurde am 25. September 2001 im Innenausschuss in seiner 67. Sitzung und im Finanzausschuss in seiner 103. Sitzung beraten und es wurde einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

III. Beratungsverlauf im federführenden Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 96. Sitzung vom 12. September 2001, in seiner 100. Sitzung vom 17. Oktober 2001 und in der 103. Sitzung vom 7. November 2001 beraten. In der Schlussabstimmung hat der Rechtsausschuss einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der oben abgedruckten Zusammenstellung anzunehmen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** legte dar, dass die Begründung in Artikel 27 zum Unterhalt hinsichtlich der praktischen Relevanz einer teildynamischen Antragsmöglichkeit widersprüchlich sei. So könne man nicht von einer geringen praktischen Relevanz ausgehen, wenn es keine Anwendungsfälle gebe.

Die **Bundesregierung** führte aus, dass praktische Anwendungsfälle dieser Variante nicht bekannt seien. Für das antragstellende Kind decke der volldynamische Antrag Unterhaltsansprüche bestmöglichst ab. Daher sei zum Zeitpunkt der Antragstellung ein dahinter zurückbleibender teilweise dynamischer Antrag nicht anzuraten.

Der Ausschuss hat einvernehmlich eine entsprechende Klarstellung in der Begründung vorgenommen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 2 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Zu den Nummern 4 und 5 (§§ 97, 98)

Die Vorschriften sind bereits durch Artikel12 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) auf Euro umgestellt worden. Artikel 2 Nr. 4 und 5 des Entwurfs können daher ersatzlos entfallen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 15a)

Nummer 1 enthält inhaltlich unverändert die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung des § 15a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

Zu Nummer 2 (§ 27 – neu)

Die Übergangsvorschrift nimmt auf, dass zum jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Gesetzesänderung bereits laufende Verfahren existieren, über deren Schicksal Klarheit geschaffen werden soll. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die in § 651 Abs. 6 ZPO neu (vgl. unten zu Artikel 30 Nr. 5 Buchstabe b, c) geschaffene Rücknahmefiktion

Zu Artikel 9 (Änderung der Verordnung über die Geschäftsführung und die Vergütung des Zwangsverwalters)

In Nummer 1 wird der vorgeschlagene § 24 Abs. 1 Satz 1 an die zwischenzeitlich erfolgte Änderung dieser Vorschrift durch Artikel 8 Abs. 3 Nr. 5 des Mietrechtsreformgesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142, 1174) angepasst.

Zu Artikel 24 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Zu Nummer 12 Buchstabe b (§ 107 Abs. 2)

Anpassung an den im Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro (KostREuroUG) vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751) vorgegebenen Betrag für die entsprechende Entscheidung der Staatsanwaltschaft (Nummer 7710 des Gerichtskostenverzeichnisses).

Zu Artikel 27 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 1612a)

Zur Steigerung der Akzeptanz des Vereinfachten Verfahrens für den Unterhalt Minderjähriger (§§ 645 ff. ZPO) einschließlich der einfacheren und verständlicheren Handhabung der Formulare wurde festgestellt, dass für die erste Alternative eines dynamisch beantragten Unterhalts gemäß § 1612a Abs. 1 BGB keine praktisch relevanten Anwendungsfälle bleiben. Denn der einzige Fall, in dem die Möglichkeit, eine bestimmte Altersstufe festzulegen, praktisch wird, ist derjenige, in dem sich das Kind bereits in der 3. Altersstufe der Regelbetragsverordnung befindet. In diesem Fall führt jedoch auch die 2. Alternative des § 1612a Abs. 1 BGB zum gewünschten Ziel.

Durch die Streichung einer Möglichkeit zu nur teilweiser Dynamisierung, nämlich entsprechend den Steigerungen der Regelbetragverordnung, nicht aber dem Alter entsprechend, werden zwar theoretisch die Antragsvarianten einge-

schränkt. Eine praktische Notwendigkeit dieser Variationsbreite ist jedoch nicht gegeben. Das Interesse, Abänderungen eines Titels nach Möglichkeit zu vermeiden, spricht bei der fehlenden praktischen Relevanz dieser Variante nicht für ihr Beibehalten.

Vorteil der Einschränkung der Antragsmöglichkeiten ist die Vereinfachung der Rechtsanwendung. Die Möglichkeit, teilweise dynamischen oder voll dynamischen Unterhalt zu verlangen, ist den Rechtsanwendern nur schwer verständlich zu machen. Insbesondere ist nicht ohne weiteres ersichtlich, worin der Unterschied der beiden Varianten liegt und welche Vorteile sie jeweils bieten.

Eine vergleichsweise Einigung auf einen anders gestalteten Unterhalt, der auch teilweise dynamisch ausgestaltet sein kann, wird mit der Einschränkung der Antragsmöglichkeiten in § 1612a Abs. 1 BGB nicht ausgeschlossen. Denn in die Privatautonomie der Parteien soll nicht eingegriffen werden.

In der Folge hat die Einschränkung auf die beiden Varianten des Unterhaltsantrags (statisch oder dynamisch) die Wirkung, dass das Vereinfachte Verfahren nicht auch die Möglichkeit des teilweisen dynamischen Antrags abfragen muss. Zum einen fällt es dem Rechtsanwender leichter unter zwei Varianten zu wählen, zumal die Erläuterungen hierzu reduziert und einfacher gefasst werden können. Zum anderen entfrachtet diese Änderung die als unübersichtlich beanstandeten Antragsvordrucke.

Zu Nummer 2 (§ 1817)

Es handelt sich um einen Änderungsvorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Auf die Begründung des Bundesrates wird Bezug genommen (Drucksache 14/6371, S. 20 f., zu Nr. 4).

Zu Artikel 28 (Änderung des Kindesunterhaltsgesetzes)

Durch die Aufnahme des § 645 Abs. 1 ZPO in die Verweisungskette des Artikels 5 § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz – KindUG) vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) entstand die Unklarheit darüber, ob die Zulässigkeitsgrenze des § 645 Abs. 1 bezüglich des Eineinhalbfachen des Regelbetrags auch für die Abänderung von Alttiteln gelten sollte.

Aus der Begründung des Entwurfs des Kindesunterhaltsgesetzes (Drucksache 13/7338, S. 50 f.) lässt sich ein solcher Wille des Gesetzgebers nicht entnehmen. Diese Auslegung widerspricht auch dem Ziel der Regelung, die Dynamisierung von Alttiteln unabhängig von der Höhe der darin festgesetzten Unterhaltsbeträge in einem vereinfachten Verfahren zu ermöglichen.

Mit der Streichung des § 645 Abs. 1 ZPO aus der Verweisung wird dem klarstellend Rechnung getragen und damit auch dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 2. April 2001 – 1 BvR 355/00) entsprochen.

Zu Artikel 29 (Änderung des Berufsvormündervergütungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Anpassung des Berufsvormündervergütungsgesetzes in der durch das Fernabsatzgesetz vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) geänderten Fassung.

Zu Artikel 30 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 645 Abs. 2)

Zur Klarstellung des Zeitpunkts, der für die Entscheidung der Unzulässigkeit des Vereinfachten Verfahrens maßgeblich ist, wird der Zeitpunkt der Zustellung des Festsetzungsantrags bzw. der gemäß § 647 Abs. 1 Satz 1 ZPO alternativ möglichen Mitteilung über den Inhalt des Antrags in § 645 Abs. 2 verankert. Hiermit soll insbesondere verhindert werden, dass der durch den Festsetzungsantrag alarmierte Unterhaltspflichtige nachträglich noch einen Jugendamtstitel beurkunden lässt, der einen geringeren als den beantragten Unterhalt beinhaltet. Auch dieser könnte das Vereinfachte Verfahren bei entsprechender Auslegung des bisherigen Wortlauts verhindern. Das Vereinfachte Verfahren soll jedoch nicht nachträglich boykottiert und insbesondere die mit Einwendungen verbundene Auskunftspflicht umgangen werden können. Ist der Unterhaltspflichtige bereit, den vollen beantragten Unterhalt zu leisten, kann er im Vereinfachten Verfahren von Einwendungen absehen und die Festsetzung abwarten. Er kann sich außerdem gemäß § 648 Abs. 1 Satz 2 ZPO sofort zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichten und hat dann die Möglichkeit, sich auf § 93 ZPO zu berufen, was ihn von einer Kostentragungspflicht befreien würde, wenn dessen Voraussetzungen vorlägen. Gegenüber dem Jugendamtstitel bestehen in diesem Fall dann keine Nachteile.

Der Fall, dass dennoch ein Jugendamtstitel nach dem maßgeblichen Zeitpunkt erstellt wird und das Vereinfachte Verfahren unbehindert fortgesetzt und auf diese Weise ein umfänglicher Titel erwirkt wird, ist nicht sehr wahrscheinlich. Eine ähnliche Konstellation ist aber auch in anderen Rechtsstreitigkeiten gegeben, wenn im Laufe eines Zivilprozesses eine notarielle Urkunde im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO geschaffen und dies im Prozess nicht offengelegt wird. Problematisch werden diese Fälle nur dann, wenn aus beiden Urkunden vollstreckt werden soll. Dies kann der Schuldner aber durch eine Vollstreckungsgegenklage abwenden. Er dürfte mit ihr auch nicht präkludiert sein, da es ihm nicht möglich war, das Bestehen eines Titels im Vereinfachten Verfahren geltend zu machen.

Mit der klarstellenden Ergänzung des Wortlauts wird sogleich auch redaktionell das Wort „soweit“ durch das Wort „wenn“ ersetzt. Aus der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 645 Abs. 2 ZPO a. F. (Drucksache 13/7338, S. 38, dort zu Absatz 3) ergibt sich, dass das vereinfachte Verfahren nur für die Erstfestsetzung von Unterhalt eröffnet werden soll. Es kommt daher nicht in Betracht, wenn zuvor schon irgendein Unterhaltsverfahren betrieben oder ein Titel, gleich in welcher Höhe, errichtet wurde. Die frühere Formulierung („soweit“) könnte hierüber zu Missverständnissen Anlass geben.

Zu Nummer 2 (§ 646)

Zu Buchstabe a

Zu § 646 Abs. 1 Nr. 10

Gemäß § 1602 BGB ist V oraussetzung einer Unterhaltspflicht die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten. D diese Bedürftigkeit in der 3. Altersstufe vor allem dann in Frage steht, wenn das zwar noch minderjährige aber schon in Ausbildung befindliche Kind ein eigenes Einkommen au Ausbildungsvergütung hat, aber auch andere Fälle fehlender Bedürftigkeit denkbar sind, soll künftig eine Erklärung dazu erfolgen, ob unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen bezogen wird und wenn ja, in welcher Höhe. Dabei wird wegen der höheren Zuverlässigkeit der Angaben vom Bruttoeinkommen ausgegangen.

Unabhängig davon, ob das Einkommen abgefragt wird oder dies, wie bisher , unterlassen wurde, ist der Unterhaltsberechtigte bei der Geltendmachung seines Anspruchs gehalten, diesen entsprechend den unterhaltsrechtlichen V orschriften zu bemessen. Dabei kann unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen des Kindes bedarfsmindernd und damit anspruchsmindernd zu berücksichtigen sein. An dieser Pflicht soll sich nichts ändern, allerdings macht di Pflicht, Einkommen anzugeben, dem Antragsteller die Rele vanz für den Unterhaltsbedarf bewusst. Andererseits entspricht es dem Bedürfnis materieller Gerechtigkeit, den Unterhaltsschuldner, der selbst zu umfassender Auskunft herangezogen wird, auch über die materielle Situation des Unterhaltsberechtigten zu unterrichten. Schließlich wird ihm so auch die Einwendung erleichtert, dass Unterhalt in der beantragten Höhe nicht geschuldet ist.

Allerdings hat die Angabe des Einkommens im Antragsformular nicht zum Ziel, mit der Mitteilung schon eine dezidierte Berechnung des konkreten Unterhaltsanspruchs zu liefern. Diese Berechnung kann der Rechtspfleger bei Anga ben zum Kindeseinkommen in diesem Stadium des V erfahrens wegen der V ielzahl der den Unterhaltsanspruch begründenden Komponenten nicht aufstellen.

Zu § 646 Abs. 1 Nr. 11

Gemäß §§ 7 Abs. 1 Satz 1 Unterhaltsvorschussgesetz, 91 Abs. 1 Satz 1 Bundessozialhilfegesetz und § 94 Abs. 3 Satz 2 Sozialgesetzbuch VIII findet ein gesetzlicher Forde rungsübergang auf die jeweiligen Leistungsträger statt. Diese können den Anspruch jedoch zur gerichtlichen Geltendmachung an den Unterhaltsberechtigten zurückübertragen (§ 7 Abs. 4 Satz 2 Unterhaltsvorschussgesetz, § 91 Abs. 4 Satz 1 Bundessozialhilfegesetz, § 94 Abs. 4 Satz 1 Sozialgesetzbuch VIII). Um in diesem Fall Einwendungen des Schuldners dahingehend, der Unterhaltsberechtigte sei nicht aktivlegitimiert, zu vermeiden, soll künftig eine Erklärung hierzu abgegeben werden.

Nach der Intention des Gesetzes zur V ereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz – KindUG) vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) sollten auch die Leistungsträger nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Bundessozialhilfegesetz und Sozialgesetzbuch VIII die gesetzlich übergegangenen Ansprüche im Vereinfachten Verfahren geltend machen können (vgl. Begründung zum Gesetzesentwurf, Drucksache 13/7338, S. 39). Der V ollständigkeit halber sollen auch sie künftig erklären, dass sie aus übergegangenem Recht vorgehen.

Zu § 646 Abs. 1 Nr. 12

Gemäß § 94 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Unterhaltspflichtigen, mit de das Kind nicht zusammenlebt, in der gesetzlich festgelegten Höhe kraft Gesetzes über , soweit Leistungen des Jugendhilfeträgers gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b bis d oder Nr. 5 Buchstabe b SGB VIII, erbracht werden. Auch insoweit muss durch eine Erklärung des Kindes sicher gestellt werden, dass insoweit kein Unterhaltsanspruch geltendgemacht wird. Die Interessenlage ist dieselbe wie bei den Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Unterhaltsvorschussgesetz (vgl. Begründung Drucksache 13/7338, S. 39). Die T atsache, dass diese V orschrift nicht bereits mit dem Kindesunterhaltsgesetz in § 646 Abs. 1 Nr. 10 ZPO aufgenommen wurde, scheint ein Redaktionsversehen zu sein. Denn die Vorschrift des § 94 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII wurde bereits mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) eingefügt. Mit dem Kindesunter - haltsgesetz wurden weitere Änderungen an der V orschrift des § 94 SGB VIII, insbesondere auch Absatz 4, vorgenommen, so dass nicht ersichtlich ist, warum sie damals keine Aufnahme in § 646 Abs. 1 Nr. 10 ZPO gefunden hat.

Die zweite Alternative des § 646 Abs. 1 Nr. 10 ZPO a. F. ist hinsichtlich der Möglichkeit der Klage auf künftige Leistung um § 7 Abs. 4 Satz 1 Unterhaltsvorschussgesetz zu ergänzen, da insoweit die Parallelsituation zu § 91 Abs. 3 Satz 2 Bundessozialhilfegesetz besteht. Auch hier handelt es sich wohl um ein Versehen.

Da die Leistungen nach § 91 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b bis d oder Nr. 5 Buchstabe b SGB VIII nicht an das Kind erbracht werden, sondern für dieses, ist eine entsprechende Klarstellung im Wortlaut erforderlich.

Bei der Bezugnahme auf § 1607 BGB wird das Gewollte klargestellt.

Zu Buchstabe b (§ 646 Abs. 1 Nr. 13)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 647 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c)

Durch die Streichung der W orte „mit dem anzurechnenden Betrag“ soll klar gestellt werden, dass der Festsetzungsbeschluss – wie bisher auch schon weitgehend praktisch gehandhabt – die Anrechnung der kindbezogenen Leistungen, insbesondere des Kinder gelds, auch dynamisch tenorieren kann, so dass bei künftigen Kindergelderhöhungen eine Abänderung der T itel nicht erforderlich wird. Entsprechend soll auch der Rechtspfleger im Rahmen des § 647 ZPO darauf hinweisen können, dass die Anrechnung der anteiligen kindbezogenen Leistungen entsprechend § 1612b BGB derart ausgesprochen werden kann, dass nicht ein fester anrechenbarer Betrag genannt wird, sondern ein abstrakter (dynamischer) Betrag, der als Prozentsatz oder Bruchteil des jeweiligen Betrags der kindbezogenen Leistungen

formuliert wird. Die Erwähnung des Wortes „Betrag“ in der jetzigen Regelung des § 647 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c könnte dazu veranlassen, eine solche Formulierung nicht für zulässig zu halten, was sich auch auf den Festsetzungsbeschluss auswirken könnte. Es sollte allerdings darauf hingewirkt werden, dass in der Mitteilung trotz abstrakter Formulierung zumindest für die derzeitige Situation ein Hinweis in Höhe eines bestimmten anrechenbaren Betrags an den Antragsgegner ergeht. Zum einen weiß er dann, was auf ihn konkret zukommt, zum anderen kann er für künftige Änderungen den Rechengang selbst nachvollziehen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 647 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

Durch den Hinweis, dass das Gericht den Antrag nicht daraufhin überprüft hat, ob das angegebene Kindeseinkommen im verlangten Unterhalt berücksichtigt ist, soll eventuellen Missverständnissen vorgebeugt werden, die Angabe der vom Rechtspfleger überprüften Regelbeträge stelle de abschließend geprüften Unterhaltsanspruch dar. Es wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller das unterhaltsrechtlich relevante Kindeseinkommen bereits bei seiner Anspruchsberechnung berücksichtigt. Dies ist aber vom Rechtspfleger ebenso wenig zu überprüfen, wie die Frage ob das angegebene Kindeseinkommen bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist. Ist der Unterhaltsschuldner darüber unterrichtet, dass eine Überprüfung des Antrags im Hinblick auf das Kindeseinkommen nicht stattfand, kann von ihm erwartet werden, eine entsprechende Einwendung zu erheben, anderenfalls der Unterhalt wie beantragt festgesetzt wird.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Buchstabe b
(§ 647 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 5; Satz 3)

Die Änderungen beruhen auf der Einfügung einer neuen Nummer 2 in § 647 Abs. 1 Satz 2 (oben Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Zu Nummer 4 (§ 649 Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a (§ 651 Abs. 1 Satz 1)

Mit der Verweisung auf § 650 ZPO soll klargestellt werden, dass das streitige Verfahren nur eröffnet werden soll, wenn und soweit zulässige Einwendungen zunächst vorgebracht wurden und diesbezüglich eine Festsetzung unterbleibt. Das streitige Verfahren soll vom Antragsgegner nicht dazu benutzt werden, die Einwendungen im Sinne des § 648 ZPO zu umgehen, in dem er sofort, quasi als Alternative hierzu, einen Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens stellt.

Zu den Buchstaben b und c (§ 651 Abs. 3 und 6)

Die Änderung der Sechsmonatsfrist (§ 651 Abs. 3) in eine Ausschlussfrist (Absatz 6) entspricht dem Bedürfnis der Praxis, den Parteien zwar eine lange Frist für eine gütliche Regelung des streitigen Teils des geltendgemachten Unterhalts zu gewähren, andererseits aber für den Antragsgegner auch Rechtssicherheit darüber zu schaffen, dass es zu einem streitigen Verfahren über den Rest nicht mehr kommen kann, eine Kostenentscheidung zu ermöglichen und mögliche Kollisionen mit Abänderungsklagen hinsichtlich des gemäß § 650 ZPO festgesetzten Unterhaltsteils zu vermeiden.

Die Fiktion der Rücknahme wird der Verfahrenssituation am ehesten gerecht. Sie führt zu einer Beendigung des Rechtsstreits. Sie ermöglicht eine einheitliche Kostenentscheidung, die eine dem titulierten Anspruchsteil im Festsetzungsbeschluss entsprechende Kostenregelung im Sinne der §§ 91 ff. ZPO mit einbezieht. Die Tatsache, dass die Rücknahmefiktion insoweit grundsätzlich zur Kostentragung durch den Antragsteller führt, ist berechtigt. Schließlich hat er insoweit durch den überhöhten Antrag auch Kosten produziert. Die Regelung wird in der Praxis dadurch entschärft werden, dass die §§ 93d, 92 Abs. 2 ZPO Anwendung finden können

Wegen der theoretischen Möglichkeit, dass ein Antrag nach § 650 Satz 2 ZPO auf Festsetzung des Teils, zu dessen Zahlung der Antragsgegner sich verpflichtet hat, nicht gestell wird, soll aus Vereinfachungs- und Rechtsklarheitsgesichtspunkten auch bzgl. des über die Verpflichtungserklärung hinausgehenden Antragsteils das streitige Verfahren ausgeschlossen sein. Anderenfalls könnte der Antragsteller durch Verzögerung des Antrags und damit des Festsetzungsbeschlusses den Sinn der Rücknahmefiktion konterkarieren. I einem solchen Falle könnte weiterhin nach Jahren ein streitiges Verfahren geführt werden. Dieser praktisch seltene Fall müsste dann dazu führen, dass die bisherige Regelung zur Rechtshängigkeit in § 651 Abs. 3 beizubehalten wäre. Ein Bedürfnis des Antragstellers hierfür besteht nicht.

Die Änderung der Funktion der Sechsmonatsfrist bedingt es, dass auch § 651 Abs. 3 ZPO zu ändern ist. Der Zeitpunkt der Antragstellung für das streitige Verfahren als Anknüpfung für die Rückbeziehung der Rechtshängigkeit ist nicht mehr nötig, wenn mit Ablauf der Frist das streitige Verfahren nicht mehr betrieben wird. Allerdings behält die Rückbeziehung der Rechtshängigkeit ihren bisher schon bestehenden Sinn fort, den Antragssteller nicht zur Eile zu veranlassen, sondern ihn vor Nachteilen zu schützen, wenn er die Frist nutzen will, eine Einigung herbeizuführen.

Zu Nummer 6 (§ 652 Abs. 2)

Die Änderung des § 652 Abs. 2 greift zwei Anliegen auf. Zum einen stellt sie klar, dass nur solche Einwendungen gemäß § 648 Abs. 2 ZPO Gegenstand der sofortigen Beschwerde sein sollen, die auch schon in der 1. Instanz vorgebracht wurden. Dies wird derzeit in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beurteilt. Das Vereinfachte Verfahren soll vornehmlich der beschleunigten Erwirkung eines Unterhaltstitels dienen. Die Möglichkeit, zulässige Einwendungen gemäß § 648 Abs. 2 ZPO erstmals mit der sofortigen Beschwerde zu erheben, könnte den Unterhaltsschuldner zum einen dazu veranlassen, zu versuchen, die Auskunftspflicht auf dem hierfür eingeführten Vordruck zu umgehen, zum anderen könnte das Verfahren erhebliche Verzögerungen dadurch erleiden, dass die Beschwerdeinstanz nicht in der Sache entscheidet, sondern zurückverweist.

Zum anderen soll mit der Änderung eindeutig geregelt sein, dass die Kostenentscheidung, sofern sie nach allgemeinen Regeln isoliert anfechtbar ist (§§ 91a, 93, 269 ZPO), ebenfalls durch die sofortige Beschwerde anfechtbar bleibt. Da § 652 Abs. 2 ZPO a. F. in der abschließenden Aufzählung der Beschwerdegründe die Kostengrundentscheidung nicht enthält, könnte eine sofortige Beschwerde hiergegen auch als ausgeschlossen betrachtet werden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die in § 648 Abs. 1 Satz 2 ZPO eröffnete Möglichkeit, gemäß § 93 ZPO der Kostenlast zu entgehen, nicht recht verständlich. Es ist nicht ersichtlich, dass die Kostengrundentscheidung bewusst ausgenommen werden sollte, vielmehr spricht auch die Möglichkeit, gegen die Kostenfestsetzung vorgehen zu können, eher gegen einen solchen gesetzgeberischen Willen.

Zu Artikel 31 (Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Neufassung des § 2 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren (Vordruckverordnung) vollzieht die durch die Integration der Vorschriften über den Verbraucherkredit in das Bürgerliche Gesetzbuch durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz erforderlich werdenden Anpassungen der Formulare für das nichtmaschinelle Mahnverfahren. Da die Vorschriften des Verbraucherkreditgesetzes in der zuletzt maßgeblichen Fassung auf Altverträge anzuwenden sind, bleibt der bisherige § 2 der Vordruckverordnung als Absatz 2 bestehen.

Zu Nummer 2 (§ 2a Abs. 3, 4)

Artikel 31 Nr. 2 enthält Übergangsvorschriften für die Benutzung der Vordrucke für das nichtmaschinelle Verfahren beim Übergang auf die Währungseinheit Euro. Die Übergangsvorschrift des § 2a Abs. 3 der Vordruckverordnung regelt die Benutzung des als Durchschreibesatz ausgeführten Vordrucks, wenn die als Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids zu verwendende Zustellungsnachricht (Blatt 3) auf einem in Deutsche Mark ausgeführten Vordruck erfolgt. Durch die Möglichkeit, die Blätter 3, 4 und 5 eines neuen Vordrucksatzes für den ab 1. Januar 2002 in der Währungseinheit Euro zu stellenden Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids zu verwenden, wird die Handhabung der Vordrucke im Übergangszeitraum erleichtert. Die Regelung des § 2a Abs. 4 der Vordruckverordnung lässt es abweichend von § 1a Abs. 1 zu, dass die Währungs- und Betragsangaben in dem Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids von den Angaben auf Blatt 2 und 3 abweichen, damit der Antragsteller nicht gezwungen ist, mit Rücksicht auf § 1a Abs. 1 einen Antrag in einer Währungseinheit zu stellen, die nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel ist.

Zu Nummer 3 (§ 2b)

Artikel 31 Nr. 3 enthält die erforderliche Aufbrauchfrist für die gemäß Artikel 31 Nr. 1 geänderten Formularvordrucke.

Zu Nummer 4 (Anlage 1)

Artikel 31 Nr. 4 enthält die erforderliche Erweiterung des Hinweisblatts.

Zu Artikel 32 (Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die in Artikel 32 Nr. 1 vorgesehene Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren (Vordruckverordnung für die Arbeitsgerichte) entspricht der in Artikel 31 Nr. 1 vorgesehenen Änderung der Vordruckverordnung für das Mahnverfahren bei den Amtsgerichten, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten. Auf die Begründung zu Artikel 31 Nr. 1 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 2a)

Artikel 32 Nr. 2 enthält die erforderlichen Anpassungen für den Übergang auf die Währungseinheit Euro. Die Regelung des § 2a Abs. 1 der Vordruckverordnung für die Arbeitsgerichte stellt klar, dass der bisherige Vordruck, in dem die Bezeichnung „DM“ oder „Euro/EUR“ gewählt werden kann, ab dem 1. Januar 2002 von einer Fassung, die nur die Währungsbezeichnung „Euro/EUR“ enthält, abgelöst wird. Die Übergangsvorschrift des § 2a Abs. 2 der Vordruckverordnung für die Arbeitsgerichte regelt die Benutzung des als Durchschreibesatz ausgeführten bisherigen DM/Euro-Vordrucks, wenn der Mahnbescheid bis zum 31. Dezember 2001 in der Währungseinheit Deutsche Mark erlassen worden ist und der Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids in Euro gestellt werden muss. In diesen Fällen erhält der Antragsteller die Möglichkeit, die Blätter 3, 4 und 5 eines neuen Vordrucksatzes (bisheriger Vordrucksatz, in dem die Bezeichnung „DM“ oder „Euro/EUR“ gewählt werden kann, oder Vordrucksatz, der nur die Währungsbezeichnung „Euro/EUR“ enthält) für den ab 1. Januar 2002 in der Währungseinheit Euro zu stellenden Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids zu verwenden. Die Regelung des § 2a Abs. 3 der Vordruckverordnung für die Arbeitsgerichte lässt es abweichend von § 1a Abs. 1 der Vordruckverordnung für die Arbeitsgerichte (Beschriftung des Vordrucks mittels Schreibprogramm) zu, dass die Währungs- und Betragsangaben in dem Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids von den Angaben auf Blatt 2 und 3 abweichen.

Zu Nummer 3 (§ 2b)

Artikel 32 Nr. 3 enthält die erforderliche Aufbrauchfrist für die bisherigen Formularvordrucke, in denen die Bezeichnung „DM“ oder „Euro/EUR“ gewählt werden kann.

Zu Nummer 4 (Anlage 1)

Artikel 32 Nr. 4 enthält die erforderliche Erweiterung des Hinweisblatts.

Zu Artikel 33 (Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts)

Bei Nummer 1 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur des Gesetzes zur Neuordnung des Disziplinarrechts, bei den Nummern 2 und 4 um rechtsförmliche Korrekturen des genannten Gesetzes.

Durch Nummer 3 soll in § 96 Satz 1 der Bundesnotarordnung eine Berichtigung erfolgen. Diese Bestimmung enthält eine befristete, starre Verweisung auf die für Landesbeamte geltenden Disziplinarvorschriften. Als maßgeblicher Termin für diese Verweisung, durch den das Landesrecht, auf das verwiesen wird, exakt bestimmt wird, soll der 1. März 2001 festgelegt werden.

Zu Artikel 34 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Der in Absatz 3 Satz 2 neu eingefügte Verweis auf § 45 Satz 3 und 4 des Bundesdisziplinargesetzes stellt klar, dass auch bei Disziplinarverfahren gegen Dienstleistende nach dem Zivildienstgesetz die Möglichkeit zur Zuständigkeitskonzentration auf einzelne Verwaltungsgerichte offen steht. Die Änderung in der Klammer des Satzes 4 betrifft eine redaktionelle Anpassung an die Paragraphenfolge des Bundesdisziplinargesetzes.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um sprachliche Korrekturen.

Zu Artikel 35 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die übliche Klausel, nach der die durch das Gesetz geänderten Rechtsverordnungen wieder durch Rechtsverordnung geändert werden können, muss im Hinblick auf die vorgeschlagenen Änderungen der Vordruckverordnung (Artikel 31) und der Vordruckverordnung für die Arbeitsgerichte (Artikel 32) angepasst werden.

Zu Artikel 36 (Inkrafttreten)

Die Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes ist an die Änderungen durch die neuen Artikel 33 und 34 anzupassen. Die Korrekturen des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts, das am 1. Januar 2002 in Kraft tritt, sollen bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Da das Zivildienstgesetz zwischenzeitlich ein weiteres Mal geändert worden ist, soll Artikel 34 aus Gründen der Klarstellung am 2. Januar 2002 in Kraft treten.

Berlin, den 7. November 2001

Alfred Hartenbach Berichterstatter	**Norbert Röttgen** Berichterstatter	**Hans-Christian Ströbele** Berichterstatter
Rainer Funke Berichterstatter	**Dr. Evelyn Kenzler** Berichterstatterin	

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333